

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Teilumlegungsplans

Stadt Spaichingen
Landkreis Tuttlingen

Umlegung "Rudolf-Diesel-Straße", Gemarkung Spaichingen

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Teilumlegungsplans

Beschluss über die Aufstellung des Teilumlegungsplans

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat die Umlegungsstelle mit Beschluss vom 22.09.2021 nach § 66 des Baugesetzbuches (BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist) den Teilumlegungsplan „Rudolf-Diesel-Straße II“ für das Umlegungsgebiet „Rudolf-Diesel-Straße“ aufgestellt. Dem Teilumlegungsplan liegt der seit dem 13.07.2003 rechtsverbindliche Bebauungsplan "Rudolf-Diesel-Straße II" der Gemarkung Spaichingen zu Grunde.

Der Teilumlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen, sowie die der Stadt Spaichingen nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen. Das sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen.

Das Umlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Flurstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und des neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Belastungen, sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten, sowie einen erläuternden Text auf.

Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan zugestellt.

Einsichtnahme in den Teilumlegungsplan

Der Teilumlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an - bis zur Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters - während den Dienststunden im Rathaus der Stadt Spaichingen, Marktplatz 19, 78549 Spaichingen, im Büro von Herrn Haupt eingesehen werden.

Die Einsicht in den Teilumlegungsplan ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Spaichingen vom 21.02.2018 über den Umlegungsbeschluss enthält die Aufforderung zur Anmeldung von im Grundbuch nicht eingetragenen Rechten.

Gemäß § 48 BauGB ist diese Frist für die Anmeldung solcher Rechte mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Teilumlegungsplans abgelaufen.

Tuttlingen, den 22.09.2021

gez.
Heiko Gerstenberger
Amtsleiter
Umlegungsstelle
Landratsamt Tuttlingen
Vermessungs- und Flurneuordnungsamt